

Die Parkscheibe

Ein Musterbeispiel für den deutschen Bürokratismus

Die Deutung eines längeren Zitats von Dr. Manfred Pohl

Die nachfolgenden Texte sind gesetzliche Festlegungen, für die es bei gesunder Überlegung nicht die geringste Notwendigkeit gibt. Sie können im Block ohne Rest weggeworfen werden. Nach Überprüfung bleibt lediglich der am Ende dieser Ausführungen angegebene Text für den allein notwendigen Inhalt der Parkscheibe übrig.

Aus: <https://www.bussgeldkatalog.org/pinke-parkscheibe/>, leicht aufbereitet:

Diese Anforderungen muss Ihre Parkscheibe erfüllen!



Laut StVO muss eine Parkscheibe immer blau sein.

Die StVO beinhaltet zwar viele Regeln, wann eine Parkscheibe benutzt werden muss oder wann nicht, geht es aber um **die Gültigkeit dieses Verkehrszeichens**, fasst sie sich ziemlich kurz. In Anlage 3 unter der laufenden Nummer 11 findet sich lediglich **eine einzelne Abbildung** einer Parkscheibe. Diese gibt damit **die verbindliche Optik** für die Parkscheibe vor, von der nicht abgewichen werden darf. Darum ist eben eine pinke Parkscheibe zum Beispiel nicht erlaubt.

Die genauen Merkmale, die eine Parkscheibe aufweisen muss, sind anhand der Abbildung aus der StVO nur schwer zu erkennen. In **der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 237** vom 24. November 1981 wurden sie jedoch im Detail aufgelistet:

1. Eine Parkscheibe muss immer **aus zwei Bildebenen** bestehen: Die obere ist fest und besitzt einen Kreisringausschnitt, durch den ein Teil der unteren Ebene sichtbar wird. Diese ist drehbar und muss gegen selbstständiges Verstellen gesichert sein. Der Drehpunkt muss 50 mm von der oberen Zeichenebene entfernt sein.
2. Auch **die Inhalte auf der Parkscheibe** sind vorgegeben: Die obere Ebene muss den Schriftzug „Ankunftszeit“, ein weißes „P“ und einen weißen Pfeil, der auf die eingestellte Zeit zeigt, aufweisen. Die untere Ebene (die Drehscheibe) muss die Zahlen 1 bis 12 zeigen, die entgegen dem Uhrzeigersinn angeordnet sind. Unter diesen Zahlen sind in kleinerer Schriftgröße die Zahlen 13 bis 24 abzubilden. Außerdem muss die Drehscheibe Striche zur Markierung der Halbstunden-Intervalle zeigen.
3. **Die Maße der Parkscheibe** sind mit 110 mm Breite und 150 mm Höhe vorgegeben.
4. Die Ziffern und Buchstaben auf der Parkscheibe müssen **in der Schriftart ausgeführt** sein, die von der DIN 1451 Teil 2 „Schrift für den Straßenverkehr“ vorgeschrieben ist.
5. **Der Blauton der Parkscheibe** muss den Vorgaben der DIN 6171 „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen“ entsprechen.
6. Die Parkscheibe muss ausreichend **licht-, temperatur- und feuchtigkeitsbeständig** sowie ausreichend **bruch- und abriebfest** sein.

7. Auf der Rückseite der Parkscheibe ist es zulässig, **Werbung zu zeigen**.

Es ist somit auch verboten, eine Parkscheibe **individuell zu bedrucken**, denn damit würde sie nicht mehr die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Wenn Sie möchten, können Sie sich Ihre Parkscheibe allerdings **selber basteln**. Sie muss eben nur die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Falls Sie meinen, dass in der Realität kein Ordnungshüter **auf die Optik Ihrer Parkscheibe achtet**, solange sie nur korrekt ausliegt, müssen wir Sie enttäuschen: Es sind **tatsächlich Fälle bekannt**, in denen Autofahrer **für ihre pinke Parkscheibe** ein Bußgeld zahlen mussten. Finden Sie deshalb lieber eine andere Möglichkeit, Ihrer Persönlichkeit Ausdruck zu verleihen, und begnügen Sie sich mit der blauen Standard-Version.

Die Parkscheibe ist ein **offizielles Richtzeichen, das Ge- und Verbote ausspricht**. Sie muss **blau sein, über ein weißes, drehbares Ziffernblatt verfügen und mindestens 15 Zentimeter hoch sowie elf Zentimeter breit sein**. Die Parkscheibe muss **gut lesbar angebracht sein**. Sie ist zu verwenden, wenn dies durch ein Verkehrszeichen angeordnet ist oder wenn ein Parkscheinautomat defekt ist. In diesem Fall ist die Parkzeit auf die maximale Parkdauer begrenzt, bis zu der man einen Parkschein hätte kaufen können.

Parkscheibe einstellen

Auf vielen Parkplätzen dürfen Autofahrer ihren Wagen nur für eine bestimmte Zeit abstellen. Die Ankunftszeit müssen sie mit Hilfe einer Parkscheibe angeben.

Nun folgt in 9 Ordnungspunkten eine Auflistung aller Festlegungen, die man in einem Kindergarten wohl erklären müßte, nicht aber für erwachsene Autofahrer, die alleamt vor längerer oder kürzerer Zeit ihre Fahrprüfung bestanden haben:

Inhalt, oder: Was man doch so alles vorschreiben kann.

1. [StVO: Wann Parkscheibe benutzen?](#)
2. [Wie Parkscheibe richtig einstellen?](#)
3. [Wo muss die Parkscheibe im Auto liegen?](#)
4. [Welche Vorgaben macht die StVO zur Parkscheibe?](#)
5. [Welche Strafen drohen, wenn ich keine Parkscheibe verwende?](#)
6. [Darf die Parkscheibe eine andere Farbe haben?](#)
7. [Darf ich die Parkscheibe nachträglich weiterdrehen?](#)
8. [Darf ich eine elektronische Parkscheibe verwenden?](#)
9. [Wie bringe ich die Parkscheibe richtig am Motorrad an?](#)

Auf vielen Parkplätzen muss eine Parkscheibe genutzt werden. Aber wie wird sie nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) richtig eingestellt? Und welche Strafen drohen, wenn die Parkscheibe nicht benutzt wird? Die AUTO ZEITUNG beantwortet Fragen rund um die Gesetze und Regeln zum Thema Parkscheibe.

Vor allem in Städten gibt es einfach zu viele Autos und zu wenig Parkplätze. Häufig dürfen Fahrzeughalter ihren Wagen daher nur für eine bestimmte Dauer abstellen – etwa bei Supermärkten oder Krankenhäusern. Auf solchen Parkplätzen muss dann oftmals eine Parkscheibe genutzt werden, um nachzuweisen, dass die erlaubte Parkdauer nicht überschritten wurde. Die AUTO ZEITUNG erklärt, wie die Parkscheibe richtig eingestellt wird, welche Strafen bei Missachtung oder überzogener Zeit drohen und welche Regeln und Gesetze Autofahrer sonst noch kennen sollten! Außerdem verraten wir [hier, welche elektronischen Parkscheiben](#) es gibt.

Ist eine elektronische Parkscheibe erlaubt?

Die elektronischen Alternativen zu herkömmlichen Parkscheiben aus Pappe oder Plastik sind völlig legal. Wichtig ist jedoch, dass man eine Scheibe mit einer **Zulassung vom Kraftfahrt-Bundesamt** wählt. Nur die müssen vom Ordnungsamt oder der Polizei anerkannt werden. Zu den wesentlichen Merkmalen dieser geprüften Parkscheiben zählen **ein Bildschirm im 24-Stunden-Format mit mindestens 20 mm hohen Ziffern, ein weißes P und das Wort Ankunftszeit**. Alle von uns getesteten elektronischen Parkscheiben verfügen über die nötige Typprüfung.

Das alles ist schon recht viel, das meiste auch völlig unnütz.

Die Darlegungen zur Ziffer 7 aber sind eine kabarettistische Einlage:

7. Darf ich die Parkscheibe nachträglich weiterdrehen?

Die zulässige Parkzeit ist erreicht – eigentlich bräuchte man aber noch ein bisschen mehr Zeit für Erledigungen. Also einfach fix die Parkscheibe weiterdrehen und schon ist wieder ausreichend Zeit vorhanden, oder? Beim Parken mit Parkschein können Autofahrer schließlich auch einfach ein Ticket nachziehen, wenn die Zeit abgelaufen ist. Doch so einfach ist es mit der Parkscheibe leider nicht. **Fällt so ein Täuschungsversuch auf, muss im schlimmsten Fall mit einer Strafe gerechnet werden**. Haben sich Ordnungsbeamte zuvor die eingestellte Parkzeit notiert, kommen später erneut an dem abgestellten Fahrzeug vorbei und bemerken den Täuschungsversuch, können sie trotz Parkscheibe ein Knöllchen an die Windschutzscheibe klemmen.

Durch die Beschränkung der Parkdauer sollen möglichst viele Fahrzeuge nacheinander die Chance bekommen, den Parkplatz zu nutzen. Wer mehr Zeit benötigt, hat daher **nur eine Chance, die Parkzeit zu verlängern: Ausparken, einmal um den Block fahren und dann einen neuen Parkvorgang einleiten**. So bekommen andere Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, den Parkplatz für sich einzunehmen. Ein einfaches Vor- und Zurücksetzen des Wagens reicht hierfür nicht aus. Ebenfalls nicht erlaubt ist es, Begleiter den Parkplatz freihalten zu lassen, während man selbst eine kleine Runde dreht. **Die Reservierung eines Parkplatzes zählt als Nötigung im Straßenverkehr** – und wird im schlimmsten Fall mit einer **Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet**.

Diese gesamten oben dargestellten „Bestimmungen“ können abgeschafft werden, ohne daß dadurch jemand einen Nachteil zu beklagen hätte. Es ist eine ins Unwürdige getriebene Gängelung der Autofahrer.

Der allein notwendige Inhalt für eine Parkscheibe lautet:

- 1. Die Parkscheibe muß die Ankunftszeit des geparkten Fahrzeuges anzeigen.**
- 2. Sie ist zu verwenden, wenn für den Parkplatz eine begrenzte Parkzeit festgelegt ist.**

Ende der Festlegung. Die drei vorstehenden Seiten sind damit hinreichend ersetzt. Diese Darstellungen sind überflüssiges, nutzloses Gerede ohne Sinn. Eine Tortur für alle, die das lesen sollen.